



Satzung des Latein-Tanz-Team Kelheim e. V.

(Stand 11.09.2021)



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Latein-Tanz-Team Kelheim e. V.“ nachfolgend kurz “LTT Kelheim e.V.“ genannt. Der Verein wurde am 3. Juli 1989 gegründet und ist im Vereinsregister Kelheim eingetragen unter der Nummer 281.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kelheim. Die Geschäftsadresse ist die gemeldete Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tanzsports als Breiten- und Leistungssport, sowie bei Wettbewerben, unter besonderer Berücksichtigung folgender Formen:
 - Standard- und Lateintanz einschließlich Formationstanz
 - Schautanz als Solo- Paar- und Gruppentanz
 - Gardetanz als Solo- Paar- und Gruppentanz
 - Bauchtanz als Solo- und Gruppentanz
 - Line Dance als Gruppentanz
 - Zumba als Fitnessstanz
 - Hip-Hop und alle modernen Formen des Jugendtanzes
5. Weiter engagiert sich der Verein bei der Pflege, Förderung und Verbreitung des Faschingsbrauchtums, insbesondere der traditionellen ostbayerischen Formen. Der Verein setzt sich als Ziel, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an den Tanzsport und das Faschingsbrauchtum heranzuführen, zu fördern und auszubilden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere
 - a. Organisation und Durchführung von Trainings- und Übungsstunden, Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen jedweder Art, die den in § 1 Abs. 4 genannten Zwecken entsprechen.
 - b. Teilnahme an Trainings- und Übungsstunden, Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen jedweder Art, die den in § 1 Abs. 4 genannten Zwecken entsprechen.
 - c. Ausbildung von Übungsleitern nach den Richtlinien der einschlägigen Verbände, z.B. Landessportbund Bayern, LTVB/DTV.
 - d. Schaffung, Miete und Instandhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Räumlichkeiten.
 - e. Pflege von Kontakten zu anderen Vereinen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Zwecken.
7. Vergütungen für die Vereinstätigkeit.
Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen des Vereins.
Ausgenommen hiervon sind allerdings:
 - a. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe ist auf den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) begrenzt.

- b. Als Trainer bzw. Übungsleiter tätige Mitglieder können für die Tätigkeiten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, wenn durch ihre Tätigkeit auf die Einstellung eines externen Trainers verzichtet werden kann. Die Höhe ist auf den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) begrenzt.

Voraussetzungen für Vergütungen nach Nummer 7 a) und 7 b) ist, dass sich der Verein in gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaftsteuer fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

8. Der Verein verfolgt keine politischen, rassistischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Ziele und ist insoweit neutral.

§ 2 Mitglieder

1. Das LTT Kelheim e.V. unterscheidet:
 - A ordentliche Mitglieder
 - B jugendliche Mitglieder
 - C fördernde Mitglieder
 - D Ehrenmitglieder
2. Die Mitglieder unter A, C und D haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Die Mitglieder unter B haben nur in der Jugendversammlung Sitz und Stimme.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur durch einen schriftlichen Antrag erreicht werden, der bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dessen einfacher Beschluss rechtsgültig ist. Ein Ablehnen muss nicht begründet werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag bei der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder, die keine Vorstände sind, können beratend, aber nicht stimmberechtigt bei den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Beitragspflicht für Ehrenmitglieder entfällt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann zu jedem Monatsende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist der Vorstandschaft in schriftlicher Form zu übergeben.
3. Der Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt, oder mehr als 3 Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Der Vorstand kann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen; ein Widerspruch kann nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Nach Verstößen gegen die Satzung können auf Antrag gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Bei wiederholten Verstößen ist ebenfalls ein Antrag auf Ausschluss möglich.

5. Sämtliche Beschlüsse müssen dem Mitglied schriftlich oder per eMail soweit die Mitglieder dieser Form der Informationsübermittlung vorab zugestimmt haben mitgeteilt werden. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab Absendedatum (Datum des Poststempels), bzw. ab Versendedatum im Kopf der eMail.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Jugendversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Schriftführer, den Jugendwarten und als Beisitzer die Gruppensprecher der einzelnen Erwachsenentanzgruppen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden je alleinberechtigt vertreten (§ 26 BGB).
3. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf 4 Jahre. Die Beisitzer sind jährlich von den einzelnen Erwachsenengruppen zu wählen und vom Vorstand zu bestätigen. Die Jugendwarte werden durch die einzelnen Trainer der Kinder- und Jugendgruppen vertreten und vom Vorstand ernannt.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Die Zuwahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorstandsmitglieder (außer 1. Vorstand und 2. Vorstand) können vorübergehend kommissarisch zugewählt werden, wenn das in den Vorstand gewählte Mitglied im Wahljahr das 18. Lebensjahr vollendet.
6. Vereinsintern wird beschlossen: Beschlüsse des Vorstands sind nur gültig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend waren. Es gilt die einfache Mehrheit.
7. Der Vorstand kann Verträge abschließen (z.B. mit Trainern), er hat dabei den Haushaltsplan des Kassenwarts zu berücksichtigen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder können ohne Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Zu dieser Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich oder per eMail soweit die Mitglieder dieser Form der Einladung vorab zugestimmt haben, einzuladen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird, einzuberufen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Es werden die einzelnen Vorstandsberichte abgegeben, Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht vorgelegt und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung hat die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung einer eventuellen Zuwahl vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl des Jugendwarts und führt die Wahl der beiden Kassenprüfer durch.
6. Alle Beschlüsse außer Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
7. Alle Abstimmungen können offen per Handzeichen oder auf Antrag geheim durchgeführt werden. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, wenn sich mehr als 1 Kandidat zur Wahl stellt.
8. Über die jeweilige Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die Jugendversammlung

1. Zur Jugendversammlung lädt der Jugendwart oder der Vorstand unter den gleichen Bedingungen wie für eine Mitgliederversammlung ein. Die Jugendversammlung findet in der Regel im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt, kann aber aus besonderem Anlass auch als separate Versammlung abgehalten werden.
2. Die Jugendversammlung wird vom Vorstand oder einem Vertreter aus der Vorstandschaft geleitet. Stimmberechtigt sind nur anwesende, jugendliche Mitglieder.
3. Es sind alle Beschluss- und Versammlungsrechte wie bei einer Mitgliederversammlung anzuwenden.

§ 9 Finanzordnung / Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich das LTT Kelheim e.V. eine Beitragsordnung, die von der Vorstandschaft festgelegt und in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Jedes aktive Mitglied ab dem 16. und bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, im Laufe eines Kalenderjahres die in der Beitragsordnung festgelegten Helferstunden zu leisten. Die Vorstandschaft beschließt jedes Jahr über die Anzahl der zu leistenden Helferstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung (Rückvergütung), die dann in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Neue Mitglieder müssen Helferstunden anteilmäßig leisten. Innerhalb einer Familie bzw. eines Paares oder alternativ eines Tanzpaares sind Helferstunden übertragbar. Für Teilnehmer von zeitlich begrenzten Kursen, Workshops o. Ä. fallen keine Helferstunden an. Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die Helferstunden durch die Vorstandsarbeit komplett als abgeleistet. Bei den ehrenamtlichen Trainern und Co-Trainern gilt die gleiche Regelung wie für die Vorstandschaft. Der Ausgleichsbetrag, der in der Beitragsordnung festgelegt ist, wird anteilig über den monatlichen Beitrag eingezogen und im darauffolgenden Jahr nach Ableistung der vorgegeben Helferstunden rückvergütet. Bei zu wenig oder nicht geleisteten Helferstunden wird der

Ausgleichsbetrag einbehalten. Arbeitseinsätze und Möglichkeiten zur Erbringung sind vom Vorstand festzulegen und durch Mitteilung über die Vereinshomepage bzw. über Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben. Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit dem Vorstand hierzu Vorschläge zu unterbreiten. Die Helferstunden sind Bringschuld, d. h. jedes Mitglied muss sich selbstständig über die Möglichkeiten zur Erbringung informieren.

3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Pandemien, ...) die Beitragszahlung abweichend von der in der Beitragsordnung festgelegten Höhe festzulegen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Kelheim.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheiden 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die gemeinnützigen Landshuter Werkstätten für Behinderte, Betriebsstätte Kelheim, Hallstattstr. 17, Kelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt muss davon in Kenntnis gesetzt werden.

Diese Fassung der Satzung mit Datum 11. September 2021 ersetzt die am 12. September 2015 beschlossene Fassung.

Reinhard Ehrl
1. Vorstand
Birkenweg 5
93346 Ihrlerstein
Tel.: 09441/10724



Katharina Feldbauer
2. Vorstand
Gronsdorfer Weg 36
93346 Ihrlerstein.
Tel.: 0173/5638821